

**Bekanntmachung
über die Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der
nachwachsenden Rohstoffe im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende
Rohstoffe“ der Bundesregierung zum Schwerpunkt
„Innovative Mehrfachnutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Bioraffinerien“**

vom 24. April 2008

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Pflanzen bieten besondere Potenziale für die Gewinnung von industriellen, chemisch und biotechnologisch hergestellten Produkten und Zwischenprodukten, wie bspw. von Chemikalien, Synthesebausteinen, Polymeren und Werkstoffen. Die Verwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen ist geeignet, im Sinne der Vorsorgestrategie einen Beitrag zur Schonung fossiler Ressourcen und durch ihre inhärente CO₂-Neutralität einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Darüber hinaus eröffnet der Anbau nachwachsender Rohstoffe der deutschen Landwirtschaft durch Produktions- und Einkommensalternativen neue Perspektiven. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe trägt zur Verbesserung der Wertschöpfung insbesondere auch im ländlichen Raum, der Beschäftigungssituation des produzierenden Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der chemischen Industrie bei.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fördert im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben), deren Ergebnisse den Transfer in technisch realisierbare und wirtschaftliche Produkte und Verfahren aus einheimischen nachwachsenden Rohstoffen erwarten lassen. Die Förderung knüpft an die Förderung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten im Rahmen der BMBF-Förderinitiative „Bioenergie 2021“ an.

Die Chancen der Biomassenutzung und damit der Einsparung von Treibhausgasemissionen sind umso größer, je effizienter und ökonomischer deren Einsatz ist. Ein Weg hierzu ist die Mehrfachnutzung von nachwachsenden Rohstoffen in Form der Kaskadennutzung und der Koppelnutzung. Dadurch können die Biomasseerträge von der für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche besser ausgenutzt werden. Mit nachwachsenden Rohstoffen kann so eine Kreislaufwirtschaft realisiert werden.

Kaskadennutzung

Kaskadennutzung beschreibt die Strategie, Rohstoffe oder daraus hergestellte Produkte so lange wie möglich im Wirtschaftssystem zu nutzen. Dabei werden Nutzungskaskaden durchlaufen, die vom hohen Wertschöpfungsniveau schrittweise in tiefere Niveaus münden. Bei einer Kaskadennutzung wird die Wertschöpfung insgesamt erhöht und die Umweltwirkung weiter verbessert.

In Bereich nachwachsender Rohstoffe kann eine Kaskadennutzung auf zwei Wegen erfolgen:

- Biomasse wird erst stofflich, ggf. über mehrere Nutzungsetappen oder Produkte, verwendet und am Ende des Produktzyklus energetisch verwertet.
- Biomasse wird erst stofflich, ggf. über mehrere Nutzungsetappen oder Produkte, verwendet und nachfolgend werkstofflich verwertet. Nach einem oder mehreren Verwertungszyklen kann dann eine energetisch Nutzung oder – bei biologisch abbaubaren Produkten – ggf. eine Kompostierung erfolgen.

Beide Wege können auch zusammen oder in einer Kette ineinander übergreifend realisiert werden:

Koppelnutzung

Im Bereich nachwachsender Rohstoffe versteht man unter einer Koppelnutzung die parallele Erzeugung von Produkten und/oder Energie aus Biomasse. Hierzu gehören die gleichzeitige Verwertung von bei der Verarbeitung von Biomasse anfallenden Nebenprodukten sowie die Erzeugung von Prozessenergie aus den Prozessabfällen bei der Konversion von Biomasse zu Produkten. Auch das umfassendere und weiterentwickelte Konzept der Bioraffinerie, das ein integratives Gesamtkonzept zur möglichst vollständigen Ausnutzung der Biomasse ist, fällt darunter. Prinzipiell sind hier zwei Nutzungsstränge möglich, die ggf. auch gekoppelt realisiert werden können:

- Die kombinierte stoffliche und energetische Verwertung von Biomasse.
- Die vollständige Verwertung aller Komponenten von Biomasse in verschiedenen Nutzungspfaden.

Das Ziel der Koppelnutzung besteht darin, eine Wertschöpfungssteigerung über einen gesamten Produktionsprozess durch eine multiple Nutzung aller Komponenten des Rohstoffs einschließlich anfallender Neben- und Koppelprodukte zu erreichen. Mittel- und langfristig sollen lineare Produktionsketten mit geringer Wechselwirkung durch systemisch vernetzte Produktionscluster ersetzt werden.

Die Vorhaben im Rahmen des Förderschwerpunkts sollen den Zielsetzungen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ dienen. Die Förderinitiative ist ein Beitrag zur „Hightech-Strategie für Deutschland - Pflanzen: Neue Wege in Landwirtschaft und Industrie“ und zur nationalen Umsetzung der „ETP SusChem - Strategic Research Agenda“ der Europäischen Technologie-Plattform Sustainable Chemistry.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe (Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“), der Standardrichtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften einschließlich deren Anlagen zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Koppel- und Kaskadennutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist kein neues Konzept im Bereich der Biomassekonversion und zahlreiche gekoppelte und kaskadenförmige Nutzungspfade sind bereits implementiert. **Im Mittelpunkt des Förderschwerpunktes stehen neue und innovative Nutzungskonzepte der anwendungsorientierten Forschung, für die Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht und die eine wirtschaftliche und ökologische Effizienz erwarten lassen.** Im Fokus der FuE sollen dabei insbesondere neue und innovative Teilprozesse stehen, die Koppel- und Kaskadennutzungskonzepte vervollständigen, wenn die anderen Teilprozesse des Gesamtkonzepts bereits Stand der Technik sind. Gefördert werden können auch Vorhaben, die vorhandene und/oder neue Techniken unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten neu verbinden. Die ökologische und ökonomische Effizienz der gesamten Kette soll ein Gegenstand des Vorhabens sein oder beim Antrag hinreichend dargelegt werden. Für die Anwendungsorientiertheit der FuE-Projekte sind eine angemessene Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft an den Vorhaben zu gewährleisten und ein ausreichendes Markt- und Wertschöpfungspotential sicherzustellen .

Zur Intensivierung der Nutzung von einheimischen nachwachsenden Rohstoffen beabsichtigt das BMELV eine begrenzte Anzahl von Verbundprojekten zu den nachfolgenden Förderschwerpunkten zu fördern:

Kaskadennutzung/Bioraffinerie

- Entwicklung neuer, innovativer, wirtschaftlicher und über den Stand der Technik hinausgehender Konzepte und Teilprozesse zur Kaskadennutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

- FuE zum innovativen und wirtschaftlichen werkstofflichen oder rohstofflichen Recycling bzw. zur Zweitnutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen.
- Energetische Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen (keine direkte Nutzung von Biomasse, Holz oder Agrarrohstoffen) mit neuen, innovativen, wirtschaftlichen und über den Stand der Technik hinausgehenden Konzepten.
- FuE, die der ökonomischen und ökologischen Bewertung neuer, innovativer Verfahren dient (Begleitforschung).

Koppelnutzung/Bioraffinerie

- Entwicklung neuer, innovativer, wirtschaftlicher und über den Stand der Technik hinausgehender Konzepte zur vollständigen Verwertung aller Komponenten von Biomasse (bis hin zur Ganzpflanzennutzung) in verschiedenen Nutzungspfaden oder FuE zu Teilprozessen für solche Konzepte unter Beachtung bereits bestehender Nutzungspfade und des Standes der Technik.
- FuE zur Nutzung von Reststoffen sowie Koppelprodukten aus Anbau, Verarbeitung und Konversion von nachwachsenden Rohstoffen mittels neuer, innovativer und wirtschaftlicher Verfahren (bspw. Stroh, Waldrestholz, biogene Abfälle, Glycerin). Berücksichtigung können auch Koppelprodukte des Anbaus von Agrarrohstoffen für die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion finden.
- Entwicklung neuer, innovativer und wirtschaftlicher Konzepte zur Erzeugung von nutzbarer Prozessenergie aus den Prozessabfällen bei der Konversion von Biomasse.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen in öffentlicher oder privater Trägerschaft (im Weiteren Forschungseinrichtungen genannt) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Es werden keine Einzelvorhaben, sondern nur Verbundvorhaben zwischen einer oder ggf. auch mehreren wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und einem oder ggf. auch mehreren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gefördert. Die Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht. Projekte auf der FuE-Stufe „Experimentelle Entwicklung“ sind unter Federführung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durchzuführen.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder dort niedergelassen sein.

Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Das selbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenverordnung abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können ausschließlich Projekte der Verbundforschung, bei denen für die bearbeitete Thematik ein erhebliches Bundesinteresse besteht, und die zu bearbeitende Thematik nicht vorrangig von bundesländerspezifischer, regionaler oder betriebsspezifischer Bedeutung ist.

Die Forschungsarbeiten müssen den Zielsetzungen und den Grundsätzen des vorstehend unter Ziffer 1.2. genannten Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ entsprechen.

Die Forschungsziele dürfen nicht den Nahrungsmittel- und/oder den Futtermittelbereich bzw. die reine Wirkstoff-Forschung betreffen und sollen der anwendungsorientierten Forschung zuzuordnen sein. Die Arbeiten sollen zur Nutzung einer signifikanten Menge an nachwachsenden Rohstoffen sowie zu Produkten und Verfahren mit ausreichender Marktrelevanz und Wertschöpfung führen. Eine Technologietransfer- bzw. Produktperspektive muss gegeben sein. Bezüglich der Bewertung der Nachhaltigkeit und der Kosten-Nutzen-Aspekte sind bei Produkten und Verfahren auf Basis nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich die gleichen Kriterien anzulegen wie bei konventionellen Produkten und Verfahren. Die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Zielstellung ist vom Antragsteller bei der Einreichung eines Förderantrages ausreichend detailliert zu beschreiben und zu begründen.

Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Mit den Antragsformularen muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden. Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung - gemäß vorgegebener Kriterien, die dem Merkblatt 0110 zu entnehmen sind - ist spätestens 4 Wochen nach Vorhabensbeginn der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Die geplanten Arbeiten sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Die Verwertung der Ergebnisse hat überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Arbeiten dürfen noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines der Arbeit zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrags gilt als Arbeitsbeginn.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt generell durch nicht rückzahlbare Zuwendungen. Die genaue Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung unter Beachtung der Kriterien des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMELV-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bei der Bemessung der Förderquoten ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. Dezember 2006, Nr. C 323, S.1) zu berücksichtigen.

Die Dauer der Förderung kann maximal 3 Jahre betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung § 2 Subventionengesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung der jeweiligen Vorhaben und ggf. auch von Unterauftragnehmern berechtigt. Die geltenden bau- und arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten und alle für einen späteren Praxisbetrieb relevanten rechtlichen Regelungen zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig.

Übergeordnetes Kriterium für eine Förderung ist die **Definition und Formulierung eines konkreten, innovativen Forschungsprojekts** mit Bezug zu den Forschungsfeldern lt. Ziffer 2.

Weitere Kriterien für die Bewertung sind neben der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen vor allem:

- Anzahl, Profil, Kompetenzen und Leistungsfähigkeit der eingebundenen Partner und Unternehmen
- Neuheit, Originalität und Kohärenz des Projekts
- Markt-, Umsatz- und Beschäftigungspotenziale und Innovationskraft des Projekts, inkl. der Bedeutung für die deutsche Land- bzw. Forstwirtschaft
- Qualität, Umfang und Intensität der Vernetzung und der geplanten Zusammenarbeit
- Plausibilität sowie Umsetzungsreife und -chancen des Projekts (inkl. der geplanten Maßnahmen)
- Ergebnisverwertung
- Plausibilität der Finanzplanung inkl. Finanzierung der Eigenanteile

7.2 Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze)

Zunächst ist bei der vom BMELV beauftragten Bewilligungsstelle, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), eine aussagekräftige Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Projektskizze sollte folgende Gliederung haben:

- Thema (Projekthalt)
- Antragsteller und beteiligte Stellen
- Bezug zum Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ und zum unter Ziffer 2 genannten Gegenstand der Förderung
- Projektziele
- Vorgehensweise, Lösungsansatz und Arbeitsplan
- Stand der Technik, einschließlich dem aktuellen Markt, dem Marktpotenzial, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit
- Neuheitscharakter und innovative Elemente des geplanten Projekts
- Kosten des Projekts und Eigenmittel der beteiligten Stellen, Finanzumfang (Personal- und Sachmittel)
- Risiken
- Patent- und Schutzrechtslage
- bisherige Arbeiten des Antragstellers und der beteiligten Stellen
- Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung

Die Unterlagen sollten bis zu 25 Seiten (Schriftgrad 11, Arial) umfassen. Sie müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Es steht den Antragstellern frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung von Bedeutung sind.

Unter Berücksichtigung der in Ziffer 7.1 genannten Bewertungskriterien werden geeignete Projekte ausgewählt, die anschließend für die zweite Stufe zur Einreichung eines Projektantrages aufgefordert werden.

7.3 Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag)

Die in der ersten Stufe als förderwürdig ausgewählten Projektskizzen werden durch die Bewilligungsstelle zur förmlichen Antragstellung aufgefordert. Aus der Vorlage eines Projektantrages können keine

Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Förderung ist abhängig vom positiven Ausgang der Antragsprüfung.

Bei der Ausarbeitung der Anträge sind auch die allgemeinen Hinweise zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ zu beachten, die unter der Internet-Adresse <http://www.fnr.de> abgerufen werden können. Für die Antragstellung ist das unter Ziffer 7.4 genannte elektronische Antragssystem easy zu nutzen.

7.4. Einschalten eines Projektträgers, Anforderung und Einreichung von Unterlagen

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat das BMELV als Bewilligungsstelle den Projektträger

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

18276 Gülzow

Tel.: 03843/6930-0

Fax: 03843/6930-102

E-Mail: info@fnr.de

Web: www.fnr.de

beauftragt.

Das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ kann unter der Internetadresse http://fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_23fofoe.pdf heruntergeladen werden. Die beihilferechtliche Prüfung von Projekten im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ erfolgt seit 01.01.2008 an Hand der neuen Bestimmungen des FuEul-Gemeinschaftsrahmens. Hierdurch werden einige der bisher geltenden Fördermodalitäten tangiert. Die wesentlichen Neuerungen finden sich unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0119.pdf>.

Weitere Informationen zu dieser Bekanntmachung sind bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) zu erhalten. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems easy erforderlich. Unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> befinden sich die benötigten easy-Programme und Vordrucke für Skizzen und förmliche Anträge, sowie weitere Informationen, die zu beachtenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen für einen Förderantrag an das BMELV.

Die Projektskizzen sind spätestens bis zum 15.12.2008 in 2-facher Ausfertigung (ein gebundenes Exemplar sowie zusätzlich ein Exemplar als ungebundene Kopiervorlage) und elektronisch als CD-ROM bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) einzureichen.

Berlin, den 24. April 2008

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Ohlhoff